

ZBB 2014, 82

BGB §§ 1157, 1192 Abs. 1a; ZPO § 767

Möglichkeit des gutgläubigen einredefreien Erwerbs einer Sicherungsgrundschuld im Hinblick auf nachträgliche Verwertungsvereinbarungen

OLG Brandenburg, Urt. v. 17.10.2013 – 5 U 48/12 (nicht rechtskräftig; LG Neuruppin), ZIP 2014, 164

Amtlicher Leitsatz:

Bei einer Sicherungsgrundschuld setzt die Anwendung von § 1192 Abs. 1a Satz 1 BGB auf nachträgliche Vereinbarungen, die Gegenstand des ursprünglichen Sicherungsvertrags hätten sein können, voraus, dass sich ein besonderes Risiko der Übertragung gerade einer Sicherungsgrundschuld realisieren könnte (verneint bei nachträglicher Vollstreckungsvereinbarung).